

Streit um ein Tuch – Plädoyer für mehr Religion in der Schule

Die Politik sollte sich für mehr religiöse Kenntnisse und konkrete Erfahrung an Schulen einsetzen und nicht einen Weg fortschreitender Intoleranz unterstützen, findet Schulrechts-Experte Peter Hofmann.

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen versandte im August dieses Jahres ein Kreisschreiben zu Bekleidungsvorschriften an den Volksschulen. Darin empfiehlt er den Gemeinden, für den Schulunterricht ein allgemeines Kopfbedeckungsverbot zu erlassen. Hintergrund dieser Empfehlung war die Anfrage zweier Gemeinden, wie sie sich verhalten sollen, wenn Mädchen muslimischen Glaubens das Kopftuch tragen wollen.

Peter Hofmann, fachstelle schulrecht

Dieses Kreisschreiben wurde in den vergangenen Monaten in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert – nicht zuletzt deshalb, weil sich die Empfehlung, kaum kaschiert, gegen das Tragen von Kopftüchern richtet und somit die seit der Annahme der Minarett-Initiative angeheizte Stimmung in Religionsfragen in unserem Lande erneut auflud.

Hinzu kommt, dass in praktisch keiner St. Galler Schule ein ernsthaftes Problem mit dem Tragen von Kopftüchern besteht. Schon das erste Urteil, gefällt von der Regionalen Schulaufsicht Sargans, hebt das vom Schulrat der Gemeinde Bad Ragaz verhängte Kopfbedeckungsverbot mit dem Verweis auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit des betroffenen Mädchens wieder auf.

Insbesondere wird gerügt, es bestehe kein ausreichendes öffentliches Interesse, ein solches Verbot zu verhängen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit sei bei nur einem Mädchen, welches das Kopftuch zudem freiwillig gegen den Wunsch der Eltern trägt, verletzt. Zudem sei ein einfaches Schulreglement keine ausreichende gesetzliche Grundlage für eine solch schwerwiegende Grundrechtseinschränkung. Vielmehr wäre ein entsprechendes Verbot im kantonalen Volksschulgesetz zu verankern. Es dürfte kein Zufall sein, dass ein Regierungsrat der SVP dieses Kreisschreiben zu verantworten hat. Es ist auch

nicht weiter verwunderlich, dass ihm in diesem Streit um ein Tuch mit Oscar A. M. Bergamin ein ehemaliger Katholik und zum Islam konvertierter Hardliner gegenübersteht. Exemplarisch zeigt dieser Fall auf, wie Bildung immer mehr zum Spielball extremer Pole in der Politik verkommt. Dies ist ein schlechtes Omen für die Schule als Ort, an dem Toleranz gegenüber Religionen und Weltanschauungen gelebt werden soll.

Ausgrenzung und Privilegierung untersagt

Viele Lehrpersonen sind verunsichert, ob sie überhaupt noch religiöse Themen im Unterricht behandeln dürfen. Glaubens- und Gewissensfreiheit verpflichten den Staat zur weltanschaulichen und religiösen Neutralität. Die Privilegierung bestimmter Glaubensbekenntnisse ist untersagt ebenso die Ausgrenzung Andersgläubiger.

Konkret heisst dies, dass in den Schulen nicht religiöse Riten gelehrt werden dürfen, z.B. die Vorbereitung auf die Beichte oder bestimmte Gebete. Die eigentliche Religionserziehung fällt in den Verantwortungsbereich der jeweiligen Kirche. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag beschränkt sich nicht nur auf die blosse Vermittlung von Wissensstoff, sondern immer auch und zunehmend auf die Vermittlung von Werten. Die Schule muss, um ihren Auftrag gerecht zu werden, Sittenlehre, Ethik sowie Kenntnisse über die Hintergründe anderer Religionen und Weltanschauungen vermitteln. Dazu gehört insbesondere auch Toleranz und eben gerade nicht Einseitigkeit im Denken und Ideologie, wie sie bedauerlicherweise in der Politik immer öfter anzutreffen sind.

An unseren Schulen sollte daher nicht weniger, sondern mehr über verschiedene Religionen gelehrt werden. Dazu gehört unter anderem das Bewusstsein, dass der Schulalltag in der Schweiz stark von der christlich-humanistischen Kultur Mitteleuropas geprägt wird. Rechtlich mag es korrekt sein, dass Kreuze als

Symbol für den christlichen Glauben in Schulzimmern abgehängt werden. Das einzelne Kreuz an der Wand suggeriert, dass die Schule dem christlichen Bekenntnis näher steht als anderen Religionen. Pädagogisch dürfte es sinnvoller sein, wenn nebst dem Kreuz der Christen der Davidstern der Juden, der Halbmond der Muslime oder das Rad der Buddhisten hängt.

Auch das Singen von Liedern aus verschiedenen Kulturkreisen und Religionen ist zu fördern und nicht zu unterlassen. Es ist durchaus üblich und zulässig, vor Weihnachten, Ostern usw. konfessionell gebundene, vor allem christliche Lieder zu singen. Dies ist aber nicht als Ausdruck einer religiösen Handlung zu werten, sondern als Teil unserer abendländischen Tradition.

Respekt dem Fremden gegenüber

Soziale Kompetenz auch im Umgang mit Andersdenkenden, Respekt dem Fremden gegenüber, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit Religionen und den ihr vertretenen unterschiedlichen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern regelmässiger Teil des Unterrichts sind. Dies im Sinne gelebter Toleranz einzuüben und zu praktizieren, ist eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Schule.

Die Politik sollte sich daher sowohl für mehr religiöse Kenntnisse als auch konkrete Erfahrung an Schulen einsetzen und nicht einen Weg fortschreitender Intoleranz unterstützen.

Weiter im Text

«Recht haben – Recht handeln», Neuerscheinung im Verlag LCH, Hinweis Seite 23 dieser Ausgabe

«Ethik, Religion und Kultur im Bildungshorizont der Volksschule», www.schulrecht.ch > Publikationen > Referate